

# **Anhang 1: Tarife und Rechnungsstellung**

## Art. 1 Tarife

1. Die Tarife - ob pauschal oder als Minutentarife - beinhalten die medizinische Betreuung (Arzt, Rettungssanitäter, Material und Medikamente), die Basisoperation (Piloten, Infrastruktur, Material, Reinigung und Wiederinstandstellung), die Benützung und der Betrieb des vollständig medikalisierten Fluggeräts (Unterhalt, Treibstoff, Materialkosten, Investitionskosten, Zins, Versicherungen etc.) sowie die Einsatzunterstützung (Administration, Einsatzleitung, Verrechnung, Einsatzzentrale, die Helikoptereinsätze disponieren und führen kann und während 24 Stunden zur Verfügung steht, etc.).

2. Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Vergütung für die medizinisch notwendigen Transport- und Rettungseinsätze innerhalb des Fürstentum Liechtenstein, den Schweizer Bezirken Bad Ragaz, Flums, Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Walenstadt und Werdenberg sowie einem damit verbundenen Transport in ein Zielspital im Fürstentum Liechtenstein, die Schweizer Spitäler Walenstadt, Grabs oder das Kantonsspital Graubünden in Chur sowie das LKH Feldkirch von

**CHF 2'970.--**

3. Die Pauschale beinhaltet sämtliche für den Rettungseinsatz notwendigen Leistungen gemäss Art. 1 dieses Anhanges, unabhängig der Tageszeit oder dem Wochentag.

4. Für die medizinisch notwendigen Transport- und Rettungseinsätze

- a. ausserhalb des Gebiets des Fürstentum Liechtenstein, den Schweizer Bezirken Bad Ragaz, Flums, Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Walenstadt und Werdenberg und den Transport in andere Zielspitäler ausser im Fürstentum Liechtenstein, ausser den Schweizer Spitälern Walenstadt, Grabs oder das Kantonsspital Graubünden in Chur sowie ausser dem LKH Feldkirch,
- b. für Einsätze innerhalb des Gebiets des Fürstentum Liechtenstein, den Schweizer Bezirken Bad Ragaz, Flums, Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Walenstadt und Werdenberg und den Transport in andere Zielspitäler ausser im Fürstentum Liechtenstein, ausser den Schweizer Spitälern Walenstadt, Grabs oder das Kantonsspital Graubünden in Chur sowie ausser dem LKH Feldkirch und
- c. für Einsätze ausserhalb des Gebiets des Fürstentum Liechtenstein, den Schweizer Bezirken Bad Ragaz, Flums, Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Walenstadt und Werdenberg und den Transport in ein Zielspital in Zielspitäler im Fürstentum Liechtenstein, den Schweizer Spitälern Walenstadt, Grabs oder das Kantonsspital Graubünden in Chur sowie dem LKH Feldkirch vereinbaren die Vertragsparteien folgende Vergütungsregelung, die auf dem Minutentarif basiert:

**Minutenpreis für das Fluggerät: CHF 60.--**  
**Minutenpreis für die Crew: CHF 12.--**

5. Der Minutenpreis für das Fluggerät ist definiert vom jeweiligen Zeitpunkt des Anlassens der Turbinen bis zu deren Stillstand (Rotor Turning Time oder Blockzeit genannt).

6. Der Minutenpreis für die Crew wird ab dem Einsatzalarm bis zum Abschluss der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft auf der Basis berechnet. Die maximal abrechenbare Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz beträgt 30 Minuten.

7. Der Minutenpreis für das Fluggerät und die Crew beinhaltet sämtliche für den Transport- und Rettungseinsatz notwendigen Leistungen gemäss Art. 1 dieses Anhanges, unabhängig der Tageszeit oder des Wochentages.

8. Falls ein Patient auf der Einsatzstelle verstirbt, nachdem der Leistungserbringer durch eine Einsatzleitstelle bereits aufgeboten worden ist, kann dieser die Pauschale gemäss Art. 1, Abs. 1 bzw. die Minutentarife gemäss Art. 1, Abs. 3 verrechnen, sofern der Leistungserbringer nicht in Kenntnis der Tatsache angefordert wurde, dass die Person bereits gestorben ist (Leichenbergungen und Überführungstransporte).

## **Art. 2 Rechnungsstellung und Vergütung**

- <sup>1</sup> Die Gesamtrechnung wird vom Leistungserbringer dem Krankenversicherer zugestellt. Der Leistungserbringer stellt den Versicherten eine Rechnungskopie zu.
- <sup>2</sup> Der Krankenversicherer erstellt eine Abrechnung über die gesetzlichen (KVG) sowie vertraglichen Leistungen (Zusatzversicherung gemäss VVG) und überweist den entsprechenden Betrag direkt an den Leistungserbringer.
- <sup>3</sup> Die von der Krankenversicherung nicht übernommenen Rechnungsanteile werden direkt zwischen dem Leistungserbringer und dem Patienten geregelt.
- <sup>4</sup> Auf Verlangen des Krankenversicherers sind weitere Angaben unentgeltlich zu machen.
- <sup>5</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt nach jedem Transport bzw. jeder Rettung. Aus der Rechnung müssen ersichtlich sein:
  - a) Angaben der versicherten Person (Name, Vorname, Strasse, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Geschlecht, mind. eine korrekte Identifizierungsnummer (Versichertennummer, Versichertenkartenummer))
  - b) Angaben des zuständigen Versicherers (Name, Adresse, PLZ, Ort)
  - c) Angaben des Leistungserbringers (Name, Strasse, PLZ, Ort, ZSR-Nummer)
  - d) Angaben zur anbietenden Einsatzzentrale
  - e) Hinweis, ob es sich um eine Rettung oder um einen Transport handelt
  - f) Hinweis, ob es sich um einen Unfall oder eine Krankheit handelt
  - g) ICD-Code der primären Diagnose
  - h) Allgemeine Informationen zum Einsatz (Einsatzdatum, Flugstrecke, Fluggeräteeinsatzminuten, Fluggerätminutenpreis, Einsatzminuten Crew, Einsatzpreis Crew)
  - i) Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Gesamtbetrag
- <sup>6</sup> Angaben des Tariftyps und der Leistungspositionen: Die im Vertrag aufgezählten Leistungen sind ausschliesslich gemäss Vorgabe in Anhang 1 mit dem **Tariftyp 583** Transporte und Rettungen gemäss Forum Datenaustausch ([www.forum-datenaustausch.ch](http://www.forum-datenaustausch.ch)) pro Leistung abzurechnen.
- <sup>7</sup> Werden mehrere Patientinnen und Patienten im gleichen Einsatzmittel transportiert, werden die Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt.
- <sup>8</sup> Die Mehrwertsteuer ist bei medizinischen Transport- und Rettungsleistungen gemäss Mehrwertsteuergesetz ausgenommen.

## **Art. 3 Inkrafttreten und Dauer**

- <sup>1</sup> Dieser Vertragsanhang tritt ab 01.01.2020 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung (Art. 16 Abs. 5 KVG) in Kraft.
- <sup>2</sup> Dieser Vertragsanhang ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## **Art. 4 Kündigung**

Dieser Vertragsanhang ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Jahr separat kündbar, erstmals per 31.12.2020.

Wollerau, den 12. Dezember 2019

**AAA Alpine Air Ambulance AG**



Jürg Fleischmann  
CEO

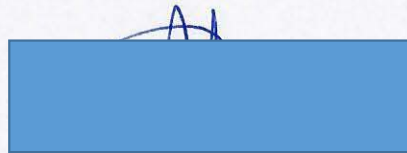


Oliver Wagner  
Head of Sales

Namens der Mitglieder des Liechtensteinischen Krankenversicherungsverbandes, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren - für sich selber:

Schaan, den 13.12.2019

**Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV):**



Donat P. Marxer  
Präsident



Thomas A. Hasler  
Geschäftsführer